

# **Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), und auf der Grundlage des RdErl. des MI vom 01.12.2004 – 31.21-10041 Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 17.Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Grundsatz**

Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Stadt- und Ortsräte sowie nicht dem Stadtrat angehörenden Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

## **§ 2 - Aufwandsentschädigungen der Stadträte**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch den Bürgermeister oder den Stadtratsvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 3.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (3) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 90 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung und Tag. Stadträte, die Mitglieder oder Vertreter im Umlegungsausschuss nach § 2 der Verordnung über die Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch sind, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 64 € je Sitzung und Tag für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses.
- (4) Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1.
- (5) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der Stadträte außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5 abgegolten.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme.

## **§ 3 - Zahlung der Pauschalentschädigung**

- (1) Die Pauschalentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## **§ 4 - Erstattung des Verdienstaussfalls**

- (1) Den Stadträten wird der entstandene Verdienstaussfall durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf Antrag erstattet.
- (2) Bei Stadträten, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt, einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, weitergezahlt wird. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstaussfallerstattungen dürfen die Höhe von 13 € pro Stunde und acht Stunden am Tag nicht überschreiten.
- (3) Selbständig tätigen Stadträten wird - auf Antrag - eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale darf die Höhe von 13 € pro Stunde und acht Stunden am Tag nicht überschreiten.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

### **§ 5 - Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der Stadträte**

- (1) Die Erstattung von Reisekosten für vom Stadtrat oder Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wird ein Sitzungsgeld nach § 2 Absatz 3 nicht gewährt.
- (3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 6 - Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekostenerstattung der Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13 € je Sitzung im Sinne des § 2 Absatz 1 ausgezahlt wird.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstausschlages gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 7 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für hervorgehobene Funktionen**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in den §§ 2 und 3 dieser Satzung geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Sie beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Stadtrates das Doppelte der Höhe der Aufwandspauschale gemäß § 2 (3)
2. für Ausschussvorsitzende die Höhe der Aufwandspauschale gemäß § 2 (3)
3. für Fraktionsvorsitzende die Höhe der Aufwandspauschale gemäß § 2 (3).

(3) Wenn der Vorsitzende des Stadtrates länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert ist, erhält der Vertreter die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe a.

Wenn der Vorsitzende eines Ausschusses länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert ist, erhält der Vertreter zusätzlich die Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 2 Nr. 2.

### **§ 8 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekostenerstattung der Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister**

(1) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 30 €.

(2) Der Ortschaftsbürgermeister

des Ortsteiles Mose erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von	103 €
des Ortsteiles Elbeu erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von	166 €
des Ortsteiles Farsleben erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von	185 €
des Ortsteiles Glindenberg erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von	264 €

(3) Für die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstausschlag gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

(4) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung von Farsleben und Glindenberg bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in der bisherigen Höhe gezahlt.

### **§ 9 - Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### **§ 10 - Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 11 - Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.11.2001, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorliegende Lesefassung beinhaltet die 3. Änderung der Entschädigungssatzung, die der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt auf seiner Sitzung am 17. Juni 2010 auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen hat.